



**Verordnung des Rektorats, mit der die  
Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das  
Bachelorstudium International Business and Economics  
an der Universität Klagenfurt  
geändert wird**

Das Rektorat erlässt gemäß § 4 der COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung - C-HAV (BGBl. II Nr. 224/2020) nach Anhörung der Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung folgende Verordnung:

Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium International Business and Economics an der Universität Klagenfurt, Beilage 1 zum Mitteilungsblatt SDNr. 8. Stück, Nr. 40.1 - 2019/20, 11.12.2019, wird wie folgt geändert:

*Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:*

**§ 12 - Sonderbestimmungen aufgrund von COVID-19**

- (1) Abweichend zu den Bestimmungen der § 6 Abs. 1, 3, 5 und 6 dieser Verordnung wird die schriftliche Prüfung für die Aufnahme im Studienjahr 2020/2021 online abgehalten. Nähere Bestimmungen zur Online-Prüfung werden fristgerecht auf der Website der Universität Klagenfurt kundgemacht. Die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn der Prüfung die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis beim Prüfungstermin vorzuzeigen, indem sie diesen nach erfolgter Aufforderung in die Kamera halten. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber, sich auszuweisen und ist eine anderweitige Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich und bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Prüfungsaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber die Teilnahme an der Online-Prüfung zu verweigern.
- (3) Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber von der Prüfung auszuschließen.
- (4) Studienwerberinnen und Studienwerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung beeinträchtigen, können von der Prüfungsaufsicht nach vorheriger Abmahnung von der

Teilnahme an der Online-Prüfung ausgeschlossen werden. Die schriftliche Prüfung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

- (5) Während der Prüfung muss die Kameraeinstellung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen einen permanenten Blickkontakt erlauben. Bei der Online-Prüfung dürfen unter Umständen bestimmte Hilfsmittel verwendet werden; diese werden fristgerecht auf der Website der Universität Klagenfurt bekannt gegeben. Die Prüfungsleitung ist berechtigt, sich den Raum durch einen Kameranachschwenk zeigen zu lassen. Dieser Vorgang kann bei Verdacht auf unerlaubte Hilfsmittel wiederholt werden. Stellt die Prüfungsaufsicht fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Prüfung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Prüfungsleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen. Tritt während der Prüfung ein technisches Problem auf (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audio-Ausfälle, etc.), kann die Prüfung fortgesetzt werden, wenn die Unterbrechung nur kurz war. Andernfalls gilt die Prüfung als abgebrochen und der zweite Teil des Aufnahmeverfahrens kann nicht absolviert werden.
- (6) Diese Bestimmung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt in Kraft und mit 30. September 2020 außer Kraft.